

**Antrag Warfer Landstraße 73 in 28357 Bremen (II)**

FDP im Beirat Borgfeld

Borgfeld, den 13.02.2023

**Erhalt des Borgfelder Landhauses (II)**

Die FDP im Beirat Borgfeld beantragt,

**der Borgfelder Beirat möge beschließen:**

**Der Beirat beantragt hiermit**

- 1. gegenüber der Städtischen Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung (DepuMoBS Stadt) wie auch gegenüber der Städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration (DepuSoz Stadt), über den Beschluss des Beirates vom 06.07.2022 (dort Ziffer 2) zu beraten und zu beschließen (§ 11 Abs. 1 S. 2-3 und Abs. 2 OBG)**
- 2. und unabhängig davon gegenüber der Stadtbürgerschaft Bremen, über die Beschlüsse des Beirates Borgfeld vom 06.07.2022 und 12.10.2022 zu beraten (§ 11 Abs. 5 OBG).**

Begründung:

1.)

Mit Beschluss vom 06.07.2022 (Erhalt des Borgfelder Landhauses, dort Ziffer 3) wurde die Senatorin für Soziales aufgefordert, mit Dritten keine Verträge über die Errichtung von einem oder mehreren Übergangwohnheimen oder anders gearteten Unterkünften für Flüchtlinge, Vertriebene oder Asylsuchende unter der Adresse Warfer Landstraße 73 in Bremen abzuschließen oder diesbezügliche Genehmigungen zu erteilen.

Der Beirat beabsichtigt unter dieser Adresse die planerische Durchführung eines eigenen stadtteilorientierten, sozial- und kulturpolitischen planerischen Projekts nach §§ 8 Abs. 2, 10 Abs. 1 Nr. 5 OBG, wie bereits in seinem Beschluss vom 17./20.02.2019 aufgeführt ist.

Mit Stellungnahme vom 19.10.2022 lehnte die Senatorin dies sinngemäß ab, womit kein Einvernehmen hergestellt wurde.

Bei vorliegend unterschiedlichen Auffassungen von Beirat und zuständiger Stelle darüber, ob es sich tatsächlich um den Fall eines ausschließlichen Entscheidungsrechts eines Beirates nach § 10 Absatz 1 OBG handelt, hat nach § 10 Abs. 5 OBG darüber die fachlich zuständige Deputation zu entscheiden. Dies ist nach diesseitiger Auffassung die Deputation für soziales der Stadtbürgerschaft Bremen.

Nach Auffassung des Beirates geht die eigene planerische Absicht unter ein- und demselben Standort und Adresse gegenüber abweichende, respektive anders gelagerter Form der Nutzung vor. In diese ausschließliche Kompetenz des Beirates vermag die Senatorin mit abweichenden Nutzungsabsichten nach diesseitiger Auffassung nicht einzugreifen.

Insoweit eine Abstimmung mit dem Senator für Kultur und der Senatskanzlei erfolgt sein soll, sind dortige Stellungnahmen dem Beirat nicht bekannt.

2.)

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS) hat auf den Beschluss vom 06.07.2022 (Erhalt des Borgfelder Landhauses, dort Ziffer 2) zu ihrem Az. FB-01-6 im Schlichtungsverfahren nach § 11 Abs. 1 OBG lediglich schriftlich per 19.01.2023, jedoch nicht mittels Einigungsgespräch angehört worden zu sein, womit kein Einvernehmen hergestellt wurde. Der Beirat Borgfeld verlangt von der vorbezeichneten Senatorin die Vorlage seines Beschlusses vom 06.07.2022 und die Stellungnahme seines Bauausschusses vom 23.11.2022 zur zuständigen Baudeputation der Stadtgemeinde Bremen nach § 11 Abs. 1 S. 2-3 und Abs. 2 OBG.

Der Beirat hält die Stellungnahme der Senatorin vom 19.01.2023, mit welcher sie meint bei der Herstellung des Einvernehmens aus rechtlichen Gründen vom Votum des Beirates abweichen zu müssen, für falsch.

Dem Beirat ist keine bekräftigende Stellungnahme der Bauordnung Bezirk Ost vom 23.11.2022 bekannt gegeben worden. Ihm wurde keine Gelegenheit gegeben, sich mit diesem ihm unbekanntem Schriftstück auseinanderzusetzen.

Es ist nicht erkennbar, dass und warum es sich bei der Beurteilung des betroffenen Grundstücks um ein „faktisches“ allgemeines Wohngebiet handeln soll. Hierbei handelt es sich um eine tatsächliche – aber streitige – Einschätzung, die es in tatsächlicher Hinsicht und nicht in rechtlicher Hinsicht zu klären ist. Der in den Beurteilungsfocus einzubeziehende Radius der näheren Umgebung ist auch auf den direkt angrenzenden Bereich der Hauptstraße in Lilienthal einzubeziehen, in welcher abweichend von einem allgemeinen Wohngebiet Gewerbe ansässig ist. Daher fügt sich das Bauvorhaben nicht in die zu beurteilende nähere Umgebung ein. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich mit der Größe und dem Volumen der beabsichtigten Kubatur nebst Anzahl der Wohneinheiten um die größte Wohnanlage, die es in Borgfeld künftig geben wird. Ein derartig voluminöses Vorhaben existiert bis zum heutigen Tage in ganz Borgfeld nicht und erst recht nicht in der näheren Umgebung. Insoweit kann von einem Einfügen in tatsächlicher Hinsicht keine Rede sein.

Bremen, den 13.02.2022

Gernot Erik Burghardt  
FDP im Beirat Borgfeld

Rechtsanwalt  
Gernot Erik Burghardt  
Distelkampsweg 20  
28357 Bremen  
Tel.: 0421-334757-0  
Fax: 0421-334757-1  
eMail: rageb@nord-com.net

**Freie  
Demokraten**



stellv. Vorsitzender FDP-Ortsverband  
Blockhaus-Borgfeld-Obersteiländ  
erweiter. Vorstand im FDP-Kreisverband 031

Anlagen: Beschlüsse des Beirates Borgfeld vom 06.07. und 12.10.2022 nebst Anlagen,  
Stellungnahme Soziales vom 19.10.2022 und Stellungnahme Bau vom 19.01.2023